

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Risikobeteiligung des Bundes im Bereich der Kernenergie (Demonstrationskernkraftwerke Gundremmingen/Donau und Lingen/Ems)

**hier: Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1977
– Kap. 30 05 Tit. 683 15 –**

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II B 6 – F 00507 –
10/77 – vom 7. Oktober 1977:

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit,
daß ich auf Antrag des Bundesministers für Forschung und Tech-
nologie in Anwendung von Artikel 112 GG meine Einwilligung
erteilt habe, bei Kap. 30 05 Tit. 683 15 – Risikobeteiligungen des
Bundes im Bereich der Kernenergie – eine überplanmäßige Aus-
gabe in Höhe von zusammen

65 400 000 DM

zur Abdeckung von Betriebsverlusten bei der

- a) Kernkraftwerk RWE-Bayernwerk GmbH
(KRB) – Gundremmingen/Donau – = 40 700 000 DM
 - b) Kernkraftwerk Lingen GmbH (KWL)
– Lingen/Ems – = 24 700 000 DM
- zu leisten.

Die Mehrausgabe wird, soweit möglich, im Einzelplan 30, im
übrigen im Gesamthaushalt eingespart.

Der Bund hat sich durch Risikobeteiligungsverträge verpflichtet,
den beiden Gesellschaften für einen Zeitraum von 15 Jahren
nach Inbetriebnahme (1966 bzw. 1968) bei fehlender Liquidität
etwaige Betriebsverluste zu 90 v. H. bis zu einem Gesamtbetrag
von jeweils 100 Mio DM zu ersetzen.

Die Demonstrationskernkraftwerke in Gundremmingen und
Lingen mußten im Januar 1977 zur Durchführung von Repara-
turarbeiten – jeweils am konventionellen Teil der Anlage – ab-
geschaltet werden. Zunächst wurde nur mit einer kurzen Unter-

brechung gerechnet. Im weiteren Verlauf erteilten die Genehmigungsbehörden mehrfach neue Sicherheitsauflagen, so daß sich die Wiederinbetriebnahme wider Erwarten bis heute verzögerte. Hierdurch entstanden nicht vorgesehene Stillstandzeiten (Ausfall der Stromerlöse) und zusätzliche Kosten für die sicherheitsbedingte Erneuerung der Anlagen.

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist es erforderlich, den Gesellschaften über die aus dem Haushaltsansatz geleisteten 7 000 000 DM weitere Zahlungen in der oben genannten Höhe zu leisten. Sie dienen zur Abdeckung von Betriebsverlusten in 1976 und als Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden negativen Jahresroherfolg in 1977.

In beiden Fällen liegen Rechtsansprüche der Gesellschaften gegen den Bund gemäß den abgeschlossenen Risikobeteiligungsverträgen vor. Die Ausgaben sind deshalb zur Erfüllung fälliger Rechtsansprüche unabweisbar.